

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeitet von, Durchwahl
B2-52004/234#1	3.07.2015	2211/1/15	

24. Juli 2015

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

Bundesstelle

**Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Ihr Schreiben vom 3. Juli 2015

Für Ihr Schreiben vom 3. Juli 2015 danke ich Ihnen.

Auf einen Punkt Ihres Schreibens möchte ich nochmals gesondert eingehen.

Im Gespräch mit dem Vertreter des Bundespolizeireviere Freiburg entstand Unklarheit darüber, ob und wie Beamtinnen und Beamte des Bundespolizeireviere Freiburg Personen, die im Rahmen von präventiven freiheitsentziehenden Maßnahmen auf die Dienststelle verbracht werden, über ihre Rechte belehren.

Der Bundesstelle wurde ferner mitgeteilt, Personen zu belehren, die nicht in Gewahrsam genommen würden, sondern beispielsweise nur zur Identitätsfeststellung mit auf die Dienststelle genommen würden, könnte die Zeit des Aufenthalts auf der Dienststelle unnötig in die Länge ziehen. Diese Personen würden daher mitunter nicht belehrt.

Wie im Bericht der Bundesstelle über den Besuch des Bundespolizeireviere Freiburg und in Ihrer Stellungnahme zu diesem Bericht bereits festgestellt, legt §41 Bundespolizeigesetz die Belehrungspflicht fest. Zwar gibt es eine schriftliche Belehrungspflicht nur für strafprozessuale freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß §114b StPO. Die Bundesstelle hat jedoch seit Beginn ihrer Tätigkeit empfohlen, auch bei Ingewahrsamnahmen nach dem Bundespolizeigesetz schriftlich zu belehren. Das Bundesministerium des Innern hatte hierfür ein eigenes Belehrungsformular entwickelt, das der Bundesstelle seit 2014 vorliegt. Die Aushändigung dieses Belehrungsformulars würde den Aufenthalt der betroffenen Person auf der Dienststelle wohl nicht verlängern. Das Belehrungsformular sollte daher nun auch in der Praxis Anwendung finden.